



Demnach Daniel Blum von Duisburg
zum Scharfrichter in Seiner Königl. Majestät
in Preussen &c. Unseres allergnädigsten Herrn
Antheil des Hertzogthums Geldern dergestalt
bestellet worden, das selbiger vermöge des dar-
über sub dato des 18. Febr. c. mit ihm errich-

teten besonderen Pacht-Contracts die sämtliche Scharfrichterliche Verrichtungen privativè mit Ausschließung aller andern gegen die in der angedruckten Taxe enthaltene Gebühr zu verwalten, desgleichen auch die so genandte Meistereyen oder Abdeckereyen durchgehends versehen zu lassen haben soll:

Als wird solches allen und jeden so wohl Königlichen als Jurisdictions Beamten in höchstgedachter Seiner Königlichen Majestät Antheil des Hertzogthums Geldern, wie auch allen Magisträten, Regierern, und sonstn Männiglich, deme daran gelegen, hierdurch bekandt gemacht, um sich hiernach in allem genau und eigentlich zu achten; Gestalten dann alle und jede Abdecker von nun ab, an besagten Scharfrichter Blum hiermit lediglich verwiesen werden, mithin denen Beamten jeden Orts anbefohlen wird, erwehnte Abdecker nöthigen falls mit Nachdruck dazu anzuhalten, das Sie sich forderfamst bey dem Scharfrichter Blum angeben, und der von Ihm zu machenden Einrichtung gebührend einfolgen.

Damit auch niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so soll diese Circular-Ordre überall publiciret, und affigiret werden. Signatum Geldern in Commissione Regiâ den 6. Maji, 1740.



G. V. von **Kröcher**. S. P. Coninx **Heinius**. H

EMNSCH

VON DUIS

T A X A

Wornach der in Seiner Königl. Majestät in Preussen &c. Unseres allergnädigsten Herrn Hertzogthum Geldern angeordnete und vereydete Scharffrichter sich in vorkommenden Fällen zu richten:

	10. Rthlr. Gr. Dt.
Vor eine einfache Execution am Leben	
Dem Knecht - - - - -	1. - - -
An Zehrungs-Kosten und Fuhrlohn -	5. - - -
Jedoch falls er länger als 3. Tage ausfeyn müste, soll vor Ihn und den Knecht täglich 2. Rthlr. mehr gezahlet werden.	
Vor eine Execution am Leibe - -	5. - - -
Dem Knecht - - - - -	- - 12. -
Vor Zehrungs-Kosten und Fuhrlohn -	2. - 12. -
Geschiehet eine doppelte Execution, exempli gratiâ, am Leben mit dem Schwert und Feuer, oder am Leibe mit Staupenschlägen und Brandmahl &c. bekommt der Scharffrichter und dessen Knecht auch die doppelte Gebühr, nicht aber die doppelte Zehrungs-Kosten.	
Wann der Körper eines Maleficienten verbrandt, oder jemand mit Zangen gekniffen wird, giebt die Obrigkeit die Materialien, so dazu erfordert werden, und bekommt der Scharffrichter folcherhalb noch besonders - - - - -	
Und der Knecht - - - - -	5. - - - 1. - - -
Vor einen Delinquenten zu torquieren, dem Scharffrichter jedesmahl - -	4. - - -
Dem Knecht - - - - -	1. - - -
An Zehrungs-Kosten und Fuhrlohn -	5. - - -
In loco Domicilii werden aber weder Zehrungs-Kosten noch Fuhrlohn gutgethan.	

In anderen vorkommenden Fällen soll nach obiger Proportion gerechnet, ein mehrers aber in keinerley weise, es bestehe auch worinn es wolle, nicht prætendiret werden.